

Petra Göltzer

Von: Katrin.Kahl@llur.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2016 16:19
An: moeller@aktivregion-shs.de
Cc: Soeren.Bronsert@llur.landsh.de
Betreff: Abstimmungen im Umlaufverfahren

Hallo Herr Möller,

am 05.12.16 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, die Satzung um die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu ergänzen.

D.h. der Vorstand kann in Eilfällen ohne Sitzung im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Voraussetzung ist, dass kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

D.h. in einem ersten Schritt müssen alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zum Umlaufverfahren schriftlich erklären. Wir benötigen einen 100%-igen Rücklauf (Vorgabe §32 Abs. 2 BGB). Ein einziges Mitglied, das nicht reagiert, bringt das Umlaufverfahren zum Scheitern. Dann muss mit der Beschlussfassung bis zur nächsten Vorstandssitzung gewartet werden.

Im zweiten Schritt erfolgt dann die Beschlussfassung. Im Abstimmungsverfahren sollte darauf hingewiesen werden, dass das Umlaufverfahren nach der Satzung zulässig ist. Es muss eindeutig dokumentiert werden, wofür der Umlaufbeschluss gefasst werden soll und welche Beschlussunterlagen (z.B. Antragsvordruck 3g + Kosten- und Finanzierungsplan) vorlagen.

Ebenfalls ist eindeutig zu dokumentieren, welche stimmberechtigten Mitglieder (Interessenskonflikte sind vorher abzuprüfen!) zur Abstimmung aufgefordert wurden und welche Mitglieder an der Abstimmung und mit welchem Abstimmungsergebnis teilgenommen haben (möglich sind Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung).

Neben einem einfachen Brief ist auch Telefax zulässig. E-Mail erfüllt die Schriftefordernis, wirft aber ggf. Probleme beim Nachweis der Urheberschaft auf, der Empfänger/ Absender muss eindeutig identifiziert werden können. Also z.B. kein Info@..... oder Pseudonyme im E-Mail-Verteiler verwenden. Eine Doodle-Abfrage ist nicht zulässig, da Doodle keine Enthaltungen vorsieht.

Sie sollten für die Abstimmung eine Frist setzen (z.B. 1 Woche), ggf. kann eine Nachfrist gesetzt werden.

Ein Mitglied kann dem Verfahren zustimmen, ohne sich an der Beschlussfassung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Kahl



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume Schleswig-Holstein
Zentraldezernat Ländliche Entwicklung
LLUR 803

Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704-613
F +49 4347 704-702